

Nr. 592

29.10.2018

24. Jahrgang

Nummer			Seite
49/2018	Kreis Gütersloh	Einrichtung von Abstellplätzen für Gebrauchtfahrzeuge - Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz	3131
50/2018	Kreis Gütersloh	Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung	3133

49/2018 Kreis Gütersloh

Einrichtung von Abstellplätzen für Gebrauchtfahrzeuge Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Die Fa. Autoverwertung Kerstingjöhanner GmbH beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung ihres Abfallwirtschaftsbetriebes. Die Kapazitäten der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Gebrauchtfahrzeugen und der Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen werden durch die Errichtung und den Betrieb von drei weiteren Abstellplätzen erhöht.

Standort der Anlage:

Adresse: Altenkamp
Gemarkung: Schloß Holte
Flur: 13
Flurstücke: 1707, 1669, 1667, 1477

Die v. g. Anlagen sind den Ziffern 8.9.2 und 8.12.3.1 des Anhangs zur 4. BImSchV zuzuordnen, so dass nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Gemäß § 10 Abs. 3 des BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) wird das o.g. Vorhaben öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom **05.11.2018 bis einschließlich 04.12.2018** bei der Kreisverwaltung Gütersloh und bei der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock aus.

Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Bei der Kreisverwaltung Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33330 Gütersloh Abt. Bauen, Wohnen, Immissionen, Anmeldung Zimmer 518:

Seite 3131

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

- montags bis freitags von 08⁰⁰ bis 12⁰⁰ Uhr
 - montags bis mittwochs von 14⁰⁰ bis 15³⁰ Uhr
 - donnerstags von 14⁰⁰ bis 17³⁰ Uhr
- sowie nach Vereinbarung Tel.: 05241/85- 1958

Bei der Stadtverwaltung Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, Anmeldung Zimmer 102:

- montags bis freitags von 08⁰⁰ bis 12⁰⁰ Uhr
- montags von 13³⁰ bis 17³⁰ Uhr
- dienstags von 13³⁰ bis 17⁰⁰ Uhr
- mittwochs und donnerstags von 13³⁰ bis 16⁰⁰ Uhr

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich **18.12.2018**) schriftlich oder elektronisch bei den vorstehend genannten Behörden vorgebracht werden. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der v. g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privat-rechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen vorgebracht, kann die Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, trifft die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist im Rahmen ihres Ermessens. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht. Eine öffentliche Bekanntmachung entfällt, wenn innerhalb der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben werden.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der vorgebrachten Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst anberaumt für den

17.01.2019, ab 10 Uhr.

Er wird dann gegebenenfalls im kleinen Sitzungssaal (Raumnummer 127) des Rathauses der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, durchgeführt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG). Nach der öffentlichen Bekanntmachung, dass der geplante Erörterungstermin an dem vorgesehenen Datum stattfindet, erfolgt keine besondere Einladung zu diesem Termin mehr.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).

Aktenzeichen: 4.2-02530-18-43 Datum: 29.10.2018

Kreis Gütersloh – Der Landrat
Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen
Herzebrocker Strasse 140
33334 Gütersloh
Tel.: 05241/85- 1958
e-Mail Gesa.Gruetzmacher@gt-net.de

50/2018 Kreis Gütersloh

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Antragsteller, Herr Georg Torweihen, Westring 50 in 33397 Rietberg, beantragt die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer ursprünglich baurechtlich genehmigten

Junghennenaufzuchtanlage.

Die bestehende Junghennenaufzucht mit 28.000 Tierplätzen wird durch das o.g. Vorhaben erweitert auf dann 56.000 Tierplätze.

Standort der Anlage:
Adresse: Rheda-Wiedenbrück, Kornstr. 30
Gemarkung: Lintel
Flur: 39
Flurstück: 30

Die v. g. Anlage ist der Ziffer 7.1.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen, so dass nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Wie vorgeschrieben wurden die Antragsunterlagen vom 03.07.2018 bis 03.08.2018 öffentlich ausgelegt. Da gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben wurden, fand kein Erörterungstermin statt.

Für die v. g. Anlage ist nach Ziffer 7.2.2 Buchstabe A der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Die Einzelfallprüfung basierte auf Angaben des Entwurfsverfassers zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens und die Immissionsprognose des Gutachterbüros Akus GmbH vom 18.05.2018.

Das Vorhaben wird keine zusätzlichen Beeinträchtigungen für Mensch und Umwelt verursachen, da die von der Anlage verursachten Immissionen die Grenzwerte einhalten oder irrelevant sind. Die Möglichkeiten zur

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Minimierung von Staub- und Bioaerosolen werden außerdem durch den Einbau eines Staubfilters ausgeschöpft.

Unter Beachtung des § 7 UVPG wurde entschieden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** durchzuführen ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, bzw. durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Aktenzeichen: 4.2-**01623-18-44**

Datum: 29.10.2018

Kreis Gütersloh – Der Landrat

Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen

Herzebrocker Strasse 140

33334 Gütersloh

Tel.: 05241/85- 1959